

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 15. Oct. 1787.

I Avertissements.

Da die bisherige Contracte, wegen der für die hiesigen beyden Grasschaften, auf Erfordern, zu liefernden 30 Stück ausländischer Artillerie- und Train Pferde abgelaufen sind, und darüber von neuen contrahirt werden soll; so können sich die Liebhaber zu dieser Entreprise in dem auf den 23ten Octbr. c. angesetzten peremptorischen Licitationstermino des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Kammer-Deputation einfänden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten, da dann der Wenigstforbernde, salva approbatione, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lingen den 29. Septbr. 1787.

In statt und von wegen 2c.

v. Bessel. Schröder. v. Stille.

Diekmann.

Des hiesigen Schutz-Juden Wolff Philip's Ehefrau hat bey dem Königl. Lombard unter dem 11. July a. c. eine goldene Uhr unter der Pfand-Nummer 2006, in Commission versetzt, und ein gewöhnliches Recipisse darüber erhalten. Man ist bey der Banco-Direction die Anzeige geschehen, daß dieser Pfand-Schein verlohren gegangen. Es wird also in Gefolg des Allerhöchsten Lombard-Reglements de Dato Berlin den 1ten Novbr. 1768. S. 31.

Hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige welcher gedachten Pfand Schein Nro 2006 in Händen, oder einigen Anspruch daran haben mögte, sein angebliches Recht mit der Deponentin Wolff Philips Ehefrau gerichtlich auszumachen, und sich alsdann innerhalb 3 Monaten mit dem erstrittenen Judicato bey der Banco- und Lombard-Direction zu melden habe. Nach Ablauf obiger Frist, soll die Uhr an den Eigenthümer abgefolget, und das angezogene Recipisse für mortificiret angesehen werden.

Minden den 11ten Octbr. 1787.

Westphälische Banco-Direction.

v. Redeker.

Minden. Ein junger Mensch der die Feder und den Unterricht der Kinder gut versteht, auch im Latein 2c. und andern Wissenschaften nicht unerfahren ist, wünscht Martini oder Weihnachten als Informator oder Schreiber (ohne Aufwartung) unterzukommen. Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Lingen. Bey denen Herrn Gebrüdern Freye allhier wird ein zur Lohgärberei-Arbeit fähiger Geselle auf annemliche Conditiones verlangt; und kann sich ein solcher schriftlich je eher je lieber melden.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da der Vormund der Kinder des verstorbenen Pastor Beyer zu Holtrup die geringe Nachlassenschaft des verstorbenen Pastor Beyer zu Holtrup sub beneficio legis et inventarii angetreten hat: So werden sämtliche unbekante Erbschafts-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in Termino den 6. Decbr. a. c. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputirten Auscultator Niemann entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an gedachte Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, auch mit dem Vormund in gültliche Handlung zu treten. Wobey jedem zur Warnung dienet, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Unkündlich ist dieses Proclama allhier affigirt, und den hiesigen Intelligenz-Blättern drey mal inserirt worden. So geschehen Minden den 6ten Decbr. 1787.

An statt und von wegen ic.
Aschoff.

Minden. Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers, und Färbers Heinrich Dannemann Concurfus eröffnet worden; so werden alle, und jede, welche Forderungen an denselben machen wollen, hiemit vorgeladen, in Termino den 6ten Nov. a. c. ihre Ansprüche gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder solches durch genugsam Bevoll-

mächtigte, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscal Schäffer, und Herr Assistentz-Rath Stube in Vorschlag gebracht werden, zu verrichten, auch über die Bestimmung eines Curatoris sich zu vereinigen, als wozu vorläufig der Herr Justiz-Commissarius Müller angeordnet ist. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Concursumasse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Zugleich wird ein General-Arrest auf das Vermögen des Dannemanns gelegt, und denjenigen, welche davon pfandweise, oder aus einem andern Grunde etwas in gewahrhaft haben, angedeutet, solches dem Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorbewußt bey Straffe doppelten Ersatzes nichts davon verabsolgen zu lassen.

Minden. Demnach die Königl. Hochlbbt. Ober-Landescollegia hieselbst, denen untergeschriebenen die Theilung des Nordholzes, mithin derjenigen Waldung und Gemeinheiten allerhöchst aufgetragen haben, welche zwischen dem Ritterbruche und Felbern der Stadt Minden, als denn eine und längst dem Müder Walde, auch Petershager Holze, auf der andern Seite bis an die Weser bey Todtenhausen belegen ist: So wollen wir Kraft dieses offenen Briefes, alle diejenigen, welche an diesem sogenannten Nordholze, einigen Anspruch, Antheil, Recht oder Befugniß, eines Besetzungs, Hude oder Weide, Mastungs, Plaggen-Mattes, Wege-Gerechtigkeit, oder andere Dienstbarkeiten, oder eine solche Gerechtame sonst genannt werden kann, hiermit vorgeladen haben, daß sie binnen 3 Monathen, mithin spätestens in Termino den 18. Decemb. des jetztlaufenden Jahrs, vor uns auf dem hiesigen Rathhause, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte erscheinen; ihre Rechte angeben, und die Beweismittel vorlegen, auch die nach

der aufzunehmenden und alsdenn vorzulesenden Chartre, wegen den Grenzen des Nordholzes habenden Erinnerungen anzuzeigen, und auszuführen. Gleichwie denn auch, die etwa dabey interessirte, Lehns- und Gutsheerrn Lehns- Vettern oder Fidei-Commis- Erben vorgeladen werden, ihre Gerechtsame oder Erinnerungen alsdenn vorzutragen, mit der Warnung, daß gegen diejenigen welche nicht erscheinen, und ihre Forderungen oder Erinnerungen nicht angeben werden, nach Ablauf dieses Termins peremptorii, auf die Präclusion solcher Rechte erkannt, und den nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Uthkundlich ist diese Edictalcitation allhier, zu Petershagen und Himmelreich, öffentlich angeschlagen, auch den hiesigen und Hannoverschen öffentlichen Anzeigen, wie auch den Kippstädter Zeitungen inserirt worden. Minden, am 20. Jul. 1787.

Königl. Preuss. Justiz und Commissionen-Rath, auch zu dieser Gemeinheits-Theilung allerhöchst verordnete Commissarii

Lau. Schrader.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hi-durch öffentlich bekannt: daß da die Wittwe des hieselbst vor einigen Tagen verstorbenen Wageschreibers Schaum, geborne Sievers aus Rinteln angezeigt, daß sie durch die langwierige Krankheit ihres Mannes so sehr herunter gekommen, daß sie nicht im Stande sey, ihre sämtliche Schulden zu bezahlen, und sich daher genöthiget sehe, ihr Vermögen ihren Gläubigern zu überlassen, und bonis zu cediren, unterm heutigen dato über das geringe Vermögen der Concurß eröffnet werden müssen. Alle und jede, welche also an gedachte Eheleute Schaums Ansprüche und Forderungen zu machen haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, werden hiedurch edictaliter verabladet, ihre Ansprüche hin-

nen 6 Wochen, und längstens in Termin den 4ten December c. bey dem hiesigen Magistrat zu Protokoll zu geben, und deren Richtigkeit durch Documente oder andere Beweismittel sofort darzutun, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich in diesem Termine nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Schaumsche Concurß-Masse abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Creditores haben sich auch in dem angezeigten Termine über das nachgesuchte Beneficium cessionis honorum, und ob der Bitte we ihrem Gesuch gemäß das Bette und ihre Kleidungsstücke gelassen werden sollen, zu erklären, und können diejenigen, welche behindert werden in Person zu erscheinen, zulässige und hinlänglich informirte Bevollmächtigte bestellen, wozu ihnen der Herr Oberamtmann Nasse und der Herr Cammerfiskal Wetbake hieselbst in Vorschlag gebracht werden. In eben diesem Termine soll auch mit dem öffentlichen Verkauf der wenigen Effecten am hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung verfahren werden, und dienet denen, welche Pfänder oder andere Sachen von den Schaumschen Eheleuten in Händen haben zur Nachricht, daß sie selbige vor dem Termine bey Verlust ihres Anrechts und bey Strafe doppelten Erfasses, bey dem hiesigen Gerichte anzeigen und abliefern müssen.

Amt Sparenberg Werther.

Es wird der seit 12 Jahren abwesende Anserbe Franz Henrich von der Königl. Domshöfeners Stette in der Bauerschaft Schrättinghausen Kirchspiels Werther oder dessen zurückgelassene unbekante Erben und Erbennehmer hiemit verabladet, sich vom 1ten May dieses Jahrs an, in Zeit von 12 Monaten einzufinden, und wegen Annahme der Stätte zu erklären, wiebrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige für todt gehalten, und die Stätte anderweit besetzt werde.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm
König von Preußen etc. etc.

Entbieten allen und jeden so an dem
Kaufmann Bernd Wessel Bruns zu Scha-
pen einigen An- und Anspruch zu haben
vermeynen Unsern Gruß und fügen densel-
ben hierdurch zu wissen: was maßen ge-
dächter euer Gemeinschuldener ad benefi-
cium Cessionis honorum provociret hat,
worauf vermittelst Decreti vom 1sten dieses
der Concurs über dessen Vermögen forma-
liter eröffnet ist. Solchemnach citiren und
laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses
Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unse-
rer Regierung, das andere zu Schapen und
das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, perem-
torie, daß ihr in dem auf den 20ten Nov. c.
vor Unserm zum Deputato ernannten Res-
gierungsrath Warendorf angefügten Ter-
min eure Forderung, wie ihr dieselbe mit
untadelhaften Documentis oder auf andere
Art rechtlich nachzuweisen vermögdet, ent-
weder in Person oder im Fall gesetzlicher
Erschäften durch einen mit hinlänglicher
Information und Vollmacht versehenen
Bevollmächtigten, wozu euch in Ermange-
lung anderer Bekandtschaft der Justitz-
Commissarius und Doctor Critten in Vor-
schlag gebracht wird, liquidiret; solche habt
ihr aber vorher in Unserer Registratur ent-
weder schriftlich oder mündlich anzumel-
den. Auch wird euch hierdurch bekandt
gemacht, daß der Cammer-Secretair und
Justitz-Commissarius Schröder zum Inte-
rimis-Curator angefügt ist. Ihr habt euch
also des fordersamsten des äußersten aber,
in dem anstehenden Liquidations-Termin
über dessen Bestätigung zu erklären; so wie
ihr auch auf gleiche Art euch zu declariren
und Vorschläge zu thun habt, wie ihr es mit
Beybringung und Eincaßirung der dem
Disconto noch anstehenden Kaufmannschen
Forderungen gehalten wissen wollet. Die-
jenigen Creditores nun, welche in dem an-
gesetzten Termin ihre Forderungen nicht li-
quidiren oder gehörig nachweisen werden,

haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ih-
ren Forderungen an die Masse präcludiret,
und ihnen deshalb gegen die übrigen Credi-
tores ein ewiges Stillschweigen auferles-
get werden wird. Schliesslich wird allen
und jeden, welche an dem Gemeinschulde-
ner noch etwas verschuldet sind, oder et-
was an Gelde, Sachen, Effecten oder
Brieffschaften hinter sich haben, hierdurch
angedeutet, demselben nicht das mindeste
davon verabsolgen zu lassen, sondern viel-
mehr solches des fordersamsten anzuzeigen,
und mit Vorbehalt eurer daran habenden
Rechte zum gerichtlichen Deposito abzulie-
fern. Sollte aber demohngeachtet dem Ge-
meinschuldener davon etwas bezahlet oder
verabsolget werden, so soll solches für nicht
geschehen geachtet, und zum Besten der
Masse anderweit bengetrieben werden; die-
jenigen aber welche verschneigen oder zu-
rückhalten von dem Gemeinschuldener et-
was unterzuhaben, haben zu gewärtigen,
daß sie noch außerdem alles ihres daran ha-
benden Unterpfands und anderer Rechte für
verlustrig werden erklärt werden. Uhr-
kundlich etc. Gegeben Lingen den 23sten
Julii 1787.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen etc.
Möller.

III Sachen, zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Bür-
ger und Brandtweimbrenner Frederking
gehörige sub Nr. 38. an der Bäcker Stras-
se befindliche Wohnhaus nebst Hintergebäu-
den und Stallungen, imgleichen der dar-
auf gefallene Huthheil für Fünf Kühe auf
dem Beserthorschen Bruche, so mit Ein-
schluß dessen, was in den Gebäuden Nied
und Nagelfest ist, zu 2220 Rthlr. 16 Sgr.
desgleichen ein Garren nahe vor dem Ma-
ren Thore so nach der Abtretung Sieben
Achtel Morgen hält, und zu 245 Rthl. ta-
xiret worden, öffentlich verkauft werden.

Von dem Hause, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftet ist, gehen 12 Ggr. an Martini Kirche und 12 Ggr. an die Königl. Krieges-Casse, auch von dem Garten 8 mgr. Landschaz. Da nun Termin-licitationis auf den 10. Sept., den 12. Nov. 87. u. den 16. Jan. 1788. jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdenn lusttragende Käufer vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth eröffnen und nach Beschaffenheit der Umstände den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den aufgenommenen Anschlag einsehen; wobey zur Nachricht dienet, daß in dem letzten Termino Vormittags die Subhastation geschlossen und ein Nachgeboth weiter als es die Gesetze erlauben nicht verstattet werden soll.

Amt Sparenberg Werther.

Da wegen des Zellmannschen in der Stadt Werther belegenen Hauses und dazu gehörigen kleinen Gartens und Hausplatzes, welches alles auf 744 Rthlr. 17 Gr. taxiret, und darauf nur in Termino den 23ten Aug. 320 Rthlr. in Golde geboten sind, anderweiter Licitationis-Termin auf den 3ten Octbr. zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; so haben sich sodann Kaufsüchtige Vormittags von 9 bis 12 Uhr einzufinden und zu gewärtigen, daß an den Meistbietenden der Zuschlag schlechterdings geschehen, und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werde. Uebrigens kann die Taxe bey hiesigem Gerichte täglich Vormittags eingesehen werden.

Amt Ravensberg. Nachdem auf Andringen eines darauf versicherten Gläubigers die Subhastation der dem Bürger und Schneider Heiz in Halle gehörigen allodialfreyen Güter erkannt worden; so werden gedachte Güter, welche aus einem

in Halle am Kirchhofe belegenen Wohnhause, einem Begräbniße auf 5 Leiber, und zwey Gemeinheitsheilen auf und bey der Hallischen Wäsch bestehen, und von Sachverständigen zusammen auf 309 rthl. 22 ggr. 6 und ein halben pf. gewürdiget sind, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und die Kaufsüchtige eingeladen, in dem zur Subhastation auf den 12ten Novbr. a. c. angesetzten Termino an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen; wobey noch bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Termins auf die etwa noch einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden könne. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an gedachte Güter, es sey aus welchem Grunde es wolle, Real-Ansprüche zu haben glauben, hiedurch sub poena praecclusi, und bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret, dieselben in dem präfigirten Termino anzugeben und zu verifiziren.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Auf nächsten Martini sollen 550 rthlr. in Golde auf sichere Hypothek zinsbar belegt werden. Liebhaber können bei dem Hrn. Stiftssecretarius Adling die eigentlichen Bedingungen erfahren.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1787.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth	= 2 D.
= 4 Pf. Semmel	7	= 2 D.
= 1 Mgr. fein Brodt	28	= 1 D.
= 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 4 Lot.	= 1 D.
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf.	= 1 D.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — Schweinesfleisch	3 = = =
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	3 mgr. =
1 — dito unter 9 Pf.	2 mgr. 2 =
1 — Hammelfleisch	2 = 4 =

Ueber den Genuß des Obstes.

Vom Hrn. Prof. Hildebrandt.

Die Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirschen, Birnen, Aepfel, Erdbeeren, Himbeeren u. andre süßlich saure Früchte, die wir ihres angenehmen Geschmacks wegen, den sie haben, wenn sie reif sind, zu genießen pflegen, belegt man mit dem gemeinschaftlichen Namen des Obstes. Was ich daher vom Obste überhaupt sagen werde, das gilt von allen diesen Früchten, mehr oder weniger.

Alles Obst hat eine Säure, nämlich die allgemeine Pflanzensäure, die sich in allen Körpern des Pflanzenreichs findet, und die man nach ihren Verschiedenheiten, welche sie in verschiedenen Körpern durch die Verbindung mit den andern Bestandtheilen derselben annimmt, mit den verschiednen Namen der Weinstensäure, Essigsäure, Zuckersäure, Sauerkleezolsäure u. s. w. belegt. Herznähd a) erhielt aus dem Saft der Kirschen wahre Zuckersäure. Nach Scheelens Untersuchungen b) findet sich die Pflanzensäure in den verschiedenen Obstfrüchten auf zweierlei Weise modificiret; und demnach lassen sich zwei Arten von Obstsäure annehmen, nämlich die Citronensäure und die Aepfelsäure, die sich nach diesen Untersuchungen von einander sehr wesentlich unterscheiden, ungeachtet sie wahrscheinlich zwei verschiedene Modificationen der allgemeinen Pflanzensäure sind. Beide Säuren sind in den meisten Obstarten mit einander gemischt, namentlich enthalten die Himbeeren, die blauen Brombeeren, Erdbeeren, Kirschen, Mehlbeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Rauchbeeren — ungefähr von beiden gleichviel. Die

Moosbeeren, Preiselbeeren, Traubenkirschen, Bitterfüßbeeren, Hagebutten — enthalten eine größere Menge Citronensäure und wenig oder gar keine Aepfelsäure; und dagegen geben die Verberizen, Hollunderbeeren, Schlehen, Vogelbeeren, Pflaumen — nur Aepfelsäure und von Citronensäure wenig oder gar keine Spur.

Die Säure des Obstes ist in den mancherlei Früchten auf mancherlei Weise und in verschiedenem Verhältnisse mit brennbarem Wesen, schleimigen, wässrigen, erdigen Theilen gemischt und modificirt; und daher entsteht die Verschiedenheit des Obstsaftes, die sich durch den Geschmack offenbart. Die wässrigen Theile verbannen die schmeckbaren Theile einer jeden Flüssigkeit, und daher schmeckt jedes Obst desto schwächer, je mehr sein Saft wässrige Theile hat. Die schleimigen Theile umhüllen die schmeckbaren Theile, und geben daher dem Obst einen faden Geschmack. Die sauren Theile sind die Grundlage des ganzen schmeckbaren Bestandtheils, und von ihnen rührt das mehr oder weniger Saure oder doch Säuerliche in dem Geschmacke eines jeden Obstes her. Sind diese sauren Theile mit vielen erdigen Theilen von gewisser Art verbunden, so ist ihr Geschmack herbe. Je mehr aber diese sauren Theile mit brennbarem Wesen vermischt sind, desto süßer ist der Geschmack des Obstsaftes. Das brennbare Wesen versüßt und mildert in dem Obste die Obstsäure auf eben die Weise, wie in dem Zucker die Zuckersäure durch dasselbe versüßt wird. Daher ist jedes unreife Obst sauer, weil abdem sein Saft noch nicht hinlänglich

a) S. Crelles chemische Annalen. 1785. I, B. 5. St. S. 430.

b) S. Ebdas. 4. B. S. 291.

mit brennbarem Wesen durchbrungen ist, und wird allmählig süßlicher, je mehr es reift. So wie nemlich nach Ingenhouß und Senebier's Untersuchungen c) alle Pflanzen im Sonnenschein atmosphärische Luft anziehen, und dagegen, indem sie das brennbare Wesen derselben an sich behalten, des phlogistisirte (d. h. des brennbaren Wesens beraubte) Luft wiederum von sich geben, (wodurch sie so sehr viel zur Verbesserung der atmosphärischen Luft beitragen) so thun eben dieses die obsttragenden Stauden und Bäume, und theilen das eingesogene brennbare Wesen ihren Früchten mit, die eben dadurch zur Reife kommen. Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Früchte selbst durch einsaugende Adhären, die sich auf ihrer Oberfläche öffnen, brennbare Wesen in sich nehmen, indem man an einzelnen Früchten bemerkt, daß sie an der Stelle eher reifen, wo sie die Sonne bescheint, wiewohl dieses auch in der bloßen Erwärmung seinen Grund haben könnte, welche die Gefäße ausdehnt, erweitert, und zur Aufnahme der zufließenden Säfte fähiger macht. — Wenn den Früchten hinlängliche wässrige, schleimige, salzige, erdige — Theile, nur nicht hinlängliches brennbare Wesen, zugeführt werden, so wachsen sie zwar, und werden saftig, aber sie erhalten nicht die Süßigkeit vollkommen reifer Früchte. Daher kommen sie nur im warmen Sommer, und nicht im kalten Winter zur Reife, weil in jenem die Wärme das brennbare Wesen aus der Erdoberfläche und den auf ihr befindlichen Körpern mehr entwickelt, und dadurch die Luft phlogistisirt, folglich zur Reifung Stoff giebt; daher rei-

fen die Früchte desto früher, je mehr es warme Tage und Sonnenschein giebt; und daher kommen in kalten und temperirten Gegenden manche Früchte, z. B. Äpfel, Äpfel, Citronen, Trauben, gar nicht zur Reife, weil ihr Saft zu viel concentrirte saure Theile enthält, und folglich eine größere Menge brennbaren Wesens zu seiner Versäufung bedarf, als ihm das kältere Klima liefern kann.

Der Saft des Obstes ist in häutige Verhältnisse eingeschlossen, und beide zusammen bilden das, was man das Fleisch des Obstes zu nennen pflegt. Je größer das Verhältniß der Menge des Saftes gegen die häutigen Theile ist, desto weicher und saftiger, je kleiner, desto härter und trockener ist das Fleisch. Von jenem geben die Pflirschen, von diesem die Holzäpfel Beispiele.

Nach diesen Voraussetzungen wird man die Heilsamkeit und Schädlichkeit des Genusses der Obstfrüchte beurtheilen können. Ich bin eben so weit davon entfernt, einen übertriebenen Lobredner desselben abzugeben, als davon, ihn ganz zu verwerfen, und ich werde meinen Lesern zeigen, daß es eine sehr dumme Frage sei, wenn man fragt: „Ist das Obst gesund?“, weil diese Frage sich geradezu und ohne Bestimmungen gar nicht beantworten läßt.

Die flüssigen Theile des Obstes sind als ein wässriges Getränk anzusehen, daß durch die Verdünnung der Säfte dem Körper so heilsam wird, als jedes andere, und in der Rücksicht hat das Obst alle die heilsamen Eigenschaften wässriger Getränke.

c) S. Ingenhouß Versuche mit Pflanzen, wodurch entdeckt worden, daß sie die Kraft besitzen, die atmosphärische Luft beim Sonnenschein zu reinigen, und im Schatten und des Nachts zu verderben. Aus dem Engl. Leipz. 1780. Ferner desselben vermischte Schriften, übers. v. Molitor. Wien, 1782. zu Anf. des Buches — Senebier sur l'influence de la lumière solaire pour modifier les êtres des trois regnes de la nature. Geney, 1782. — und Ingenhouß in Philosop. Transact vol, 72, p. II.

Allein der Saft des Obstes hat ausserdem noch andere heilsame Eigenschaften, die blosses Wasser und manche wässrige Getränke nicht haben, durch die es folglich diese an Heilsamkeit übertrifft. Die vegetabilische verästete Säure des Obstsaftes ist kühlend und widersteht der Fäulnis der Säfte. Eben deswegen liess die allgütige Gottheit die trefflichsten & streichlichsten Früchte, Pomeranzen, Limonien, Citronen, Trauben, Granatäpfel — in den heisseren Gegenden wachsen, wo der Mensch kühlender und fäulniswidriger Nahrungsmittel am meisten bedarf, und eben deswegen reifen diese Früchte am Ende des Sommers, in welchem die heilsame Erquickung durch den Genuss erfrischenden Obstes am besten zu Statten kommt. — Des zuckerartigen Salzes wegen, das der Saft des reifen und süßen Obstes enthält, hat er eine auslösende Eigenschaft, und befördert die gute Mischung der Säfte, wenn er in die Gefässe eingesogen und mit den Säften vermengt wird; auch befördert er, mäßig genossen, die Leibesöffnung, indem, wie ich auch nachher sagen werde, eine zu große Menge genossenen Obstes Durchlauf erregt.

Man sieht aus dem gesagten, daß das Obst wirklich gewisse Arzneikräfte besitze. Allein diese Arzneikräfte sind äusserst milde, und von der Art, daß sie auch dem gesündesten Körper zu gute kommen, welches von Dingen, denen stärkerwirkende Heilkräfte eigen sind, keinesweges gilt. Man kann daher jedem ganz gesunden Menschen den Genuss des Obstes, unter den Einschränkungen, die ich am Ende beifügen werde, dreist empfehlen, wenn man auch nicht geneigt ist, das Sprichwort anzunehmen: den gesunden ist alles gesund.

Ueberdem aber kommen jene Heilkräfte des Obstes in verschiedenen Krankheiten so sehr zu Statten, daß es mit Recht zu den besten Arzneien gerechnet zu werden verdient. Dahin gehören erstlich alle hitzige Fieber. Es löscht den Durst, der in ihnen gewöhnlich so sehr die Kranken plagt; es kühlt, und mindert dadurch die beschwerliche Hitze; es befördert die Leibesöffnung, deren Verstopfung in jedem hitzigen Fieber schadet. Daher ist es so heilsam, die Fieberkranken Limonade, und Bräuen von gekochtem Obste trinken, auch, wenn sie Appetit haben, gekochtes Obst, Obstsaft, Obstgallerte, essen zu lassen; und die Aerzte pflegen den kühlenden Arzneien, die sie ihnen verordnen, aus Obstsaften bereiteter Syrupe beizumischen zu lassen, die hier nicht bloss zur Verbesserung des Geschmacks dienen, sondern an sich selbst heilsam sind. Vorzüglich dienen die Obstsaft in den hitzigen Gallenfiebern, indem sie die Galle nicht nur verdünnen, und wenn sie zäh ist, auflösen, sondern auch als ein wahres Gegengift entkräften, zugleich ihre Ausföhrung durch den Stuhlgang befördern — und in den faulen Fiebern, indem die Säure des Obstes der Fäulnis der Säfte widersteht. Man muß zwar, wenn diese Fieber einigermaßen heftig sind, Mineralsäure z. B. den Vitriolgeist, zu Hülfe nehmen: weil aber diese nicht in hinlänglicher Menge genommen werden können, und dem Kranken bald widerlich werden, besonders wenn sie nicht annehmlich gemacht sind, so ist's am besten, den Vitriolgeist in einen angenehmen Obstsyrupe zu tröpfeln, und von dieser mit Wasser verdünnt. n Mischung trinken zu lassen, überdem aber dem Kranken so viel Obstsaft und Obstbräuen zu reichen, als er nur immer nehmen will.

(Die Fortsetzung künftigt.)